

Rat	03.09.2020
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	632/2020-5
-------------	------------

Stand	19.08.2020
-------	------------

**Betreff Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und des Ratsmitgliedes Lehmann vom 18.08.2020 betr. Zukunftswerkstatt aller Bornheimer Bildungseinrichtungen**

**Beschlussentwurf**

Der Rat lehnt die Aufnahme des Antrages der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und des Ratsmitgliedes Lehmann in die Tagesordnung ab, da eine Dringlichkeit nicht gegeben ist.

**Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 18.08.2020 haben die o.a. Antragsteller beantragt, die Tagesordnung der Ratssitzung am 03.09.2020 um den Tagesordnungspunkt „**Zukunftswerkstatt**“ im Rahmen der Dringlichkeit zu erweitern. Die Aufstellungsfrist zur Erstellung der Tagesordnung ist spätestens am 28. Kalendertag vor dem Sitzungstag, also am 06.08.2020 abgelaufen (§ 3 Abs. 1. Geschäftsordnung Rat).

Nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes vertritt der Bürgermeister die Rechtsauffassung, dass die strengen Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 S. 5 GO NRW nicht vorliegen. Es handelt sich danach nicht um eine Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet oder von äußerster Dringlichkeit ist.

Eine Angelegenheit duldet dann keinen Aufschub, wenn ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Ratssitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können (vgl. OVG Münster, OVG 28, 235).

Die Antragsteller machen nicht deutlich, welcher Nachteil entsteht, wenn der Termin zur Durchführung eine Bildungswerkstatt auf die nächste Ratssitzung am 04.11. verschoben wird. Sämtliche Bildungseinrichtungen haben nicht ihre Tätigkeit in der bisherigen Zeit der Pandemie vollständig ruhen lassen oder gar eingestellt, sondern waren letztlich über den Schnittpunkt Verwaltung im ständigen Austausch, erst Recht, weil es auch rechtliche Vorgaben (CoronaSchVO) umzusetzen gab. Sämtliche Ziele können bis zur Sitzung am 04.11. auch anderweitig umgesetzt werden, so dass eine Dringlichkeit i.S.d. § 48 Abs.1 S.5 GO NRW nicht besteht.

Die Verwaltung ist zudem intensiv im Austausch mit allen Bildungseinrichtungen im Stadtgebiet, um deren Betrieb ordnungsgemäß sicherzustellen. Dennoch hält auch der Bürgermeister eine weitere Abstimmung – gerade auch bei einer weiteren Verschlechterung der Corona-Situation – mit den Bildungsträgern für sinnvoll. Die Arbeitsbelastung der zuständigen Ämter ist derzeit jedoch so hoch, dass Arbeitskapazitäten für die Vorbereitung und Durchführung einer solchen Veranstaltung aktuell nicht zur Verfügung stehen. Die Verwaltung wird jedoch

mit den zu beteiligenden Einrichtungen überlegen, wann Anfang des kommenden Jahres eine solche Veranstaltung sinnvoll und möglich ist.